

# Bördeland-Kurier

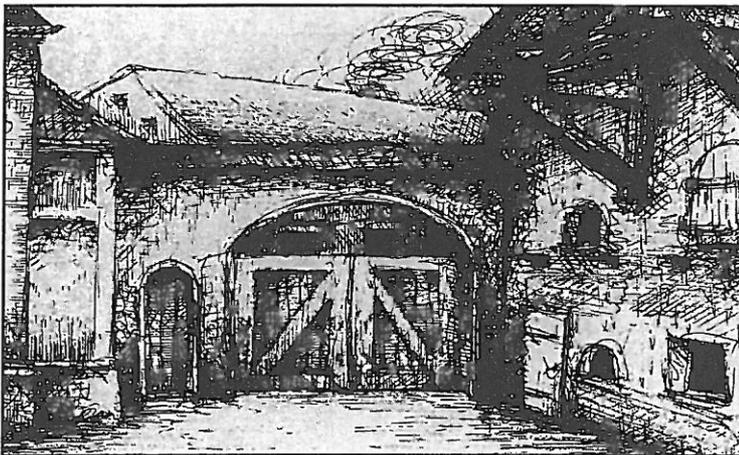
Amtsblatt  
der Gemeinde Bördeland  
mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf  
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2018

Nr.04

09.05.2018



## Impressum des "Bördeland • Kurier"

- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
- **Redaktion:** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

## Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

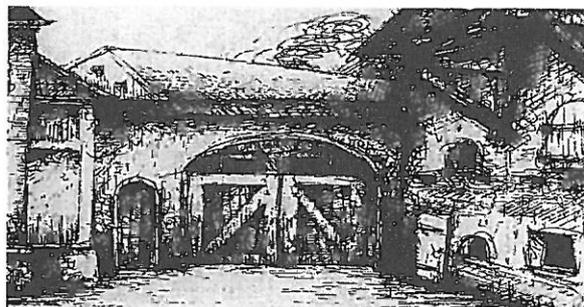
Seite

### Amtlicher Teil

Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2018	3 - 14
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen	14
Bekanntmachung Steuerzahlungstermin	15
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Schwaneberg	15
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Thartun	16
Bekanntmachung der Satzung B-Plan 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle im OT Großmühlingen der Gemeinde Bördeland	17
Bekanntmachung der Satzung über den B-Plan 04 „Biogasanlage Kleinmühlingen“ im OT Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland	18
Bekanntmachung der Satzung über den B-Plan 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland	18/19
Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Geltungsbereich des B-Planes 01 „Am Anger“ im OT Zens	19

### Nichtamtlicher Teil

ab S. 21



## ***Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern***

### ***Postanschrift der Gemeinde:***

Gemeinde Bördeland  
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### ***Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland***

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
 oder nach Vereinbarung!

### ***Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt***

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr  
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung  
 nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird  
 um Beachtung gebeten !)

### ***Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten***

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### ***Öffnungszeiten der Schiedsstelle***

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

***Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
 Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.***

### ***Sprechzeiten der Ortsbürgermeister***

#### ***OT Biere***

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 von 16.00 - 18.00 Uhr

#### ***OT Eggersdorf***

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 17.30 - 18.30 Uhr

#### ***OT Eickendorf***

Montag  
 17.00 - 18.30 Uhr

#### ***OT Großmühlingen***

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

#### ***OT Kleinmühlingen***

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.30 - 19.30 Uhr

#### ***OT Welsleben***

nach Absprache - Tel. 039296/21052

#### ***OT Zens***

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## **Veröffentlichungshinweis**

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

## **Weitere wichtige Telefonnummern**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtg Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

### Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland ist am

**Freitag den 11.05.2018**

geschlossen.

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr.: 0162/ 100 52 92.

## Sitzungen der Gemeinde Bördeland

### Bekanntmachungen der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 26.04.2018

#### **Beschluss 01 – 03 / 2018 – Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland**

##### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigefügte Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

### **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten am 26.04.2018 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland ist eine öffentlich-rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften.

Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Bördeland“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 6 Ortsfeuerwehren mit folgenden

Bezeichnungen:

„Ortsfeuerwehr Biere“

„Ortsfeuerwehr Eggersdorf“

„Ortsfeuerwehr Eickendorf“

„Ortsfeuerwehr Großmühlungen“

„Ortsfeuerwehr Kleinmühlungen-Zens“

„Ortsfeuerwehr Welsleben“

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne

der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindegewehrleiters.

(4) Der Gemeindegewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

#### **§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung
6. Fördernde Mitglieder

### § 3

#### Gemeindewehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland wird vom Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich.

(2) Dem Gemeindewehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der Gemeindewehrleiter ist in alle Sachverhalte des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die den Bereich der Gemeinde Bördeland betreffen, durch den Träger der Feuerwehr einzubeziehen.

(4) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen werden folgende Stellvertreter des Gemeindewehrleiters berufen, welche ihn im Falle der Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten:

1. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung
2. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz

Die Stellvertreter sind für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen in ihren Schwerpunktbereichen zuständig. Sie sind dabei dem Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung dieser Aufgaben direkt unterstellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilungen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für die Vorschläge der Mitglieder der Einsatzabteilungen gilt das Verfahren nach § 15 (7) dieser Satzung.

(6) Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für den Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

(7) Der Gemeindewehrleiter darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter sein. Er sollte auch nicht Ortswehrleiter sein.

### § 4

#### Gemeindewehrleitung

(1) Zur Unterstützung des Gemeindewehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 3 Abs.1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben wird die Gemeindewehrleitung gebildet.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Gemeindewehrleiter
- Stellvertretern des Gemeindewehrleiters
- Ortswehrleiter
- Gemeindejugendfeuerwehrwart

Der Gemeindewehrleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Bördeland
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeiten zur Haushaltsplanung für die Ortsfeuerwehren
- beratendes Gremium zu allen Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Gemeinde Bördeland.

(2) Die Gemeindewehrleitung führt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben regelmäßige Beratungen durch. Hierzu sollen mindestens 4 Beratungen jährlich durchgeführt werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen ist der Gemeindewehrleiter zuständig. Ort und Zeit der Beratung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Träger der Feuerwehr kann zu jeder Beratung hinzugezogen werden. Der Gemeindewehrleiter kann bei dringenden Angelegenheiten weitere Beratungen durchführen. Er hat eine entsprechende Beratung durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder der Gemeindewehrleitung dieses schriftlich bei ihm beantragen.

### § 5

#### Ortswehrleiter

(1) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter geleitet. Diese werden durch Stellvertreter bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben unterstützt. Die Stellvertreter sind für eigene Aufgabengebiete zuständig. Die den Ortswehrleitern obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu erfüllen. Für die Berufung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten ebenso die Vorschriften des § 3 Abs.5 bis 6 dieser Satzung.

(2) Dem Ortswehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Ortsfeuerwehr, wenn die Einsatzführung nicht durch den Gemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter erfolgt. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die Ortswehrleiter werden bei Verhinderung in allen Belangen durch ihre Stellvertreter vertreten.

### § 6

#### Ortswehrleitung

(1) Zur Unterstützung des Ortswehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 5 obliegenden Aufgaben steht ihm die Ortswehrleitung zur Verfügung.

Diese besteht mindestens aus den Mitgliedern:

- Ortswehrleiter
- Stellvertreter des Ortswehrleiters
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Gerätewart der jeweiligen Ortsfeuerwehr

(2) Bei Bedarf kann die Ortswehrleitung zu ihren Beratungen weitere Funktionsträger als erweiterte Ortswehrleitung hinzuziehen. Funktionsträger im Sinne dieser Satzung sind:

- Zugführer
- Gruppenführer

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen einer Ortswehrleitung ist der Ortsfeuerwehrleiter zuständig.

(4) Der Ortswehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für ihr jeweiliges Einsatzgebiet
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeit zur Haushaltsplanung für ihre Ortsfeuerwehr

#### § 7

##### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Bördeland zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten, unter Überreichung einer Verpflichtungsurkunde und der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der überreichten Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Hierzu gehört auch die dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung, entsprechend vorgegebener gesetzlicher Bestimmungen.

#### § 8

##### Einsatzabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindevorstandes, der Ortswehrleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ohne abgeschlossene Truppmannausbildung, dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Die genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

(4) Zur Sicherstellung der in den Ortsfeuerwehren erforderlichen einsatztaktischen Funktionen Gruppenführer und Zugführer werden auf Vorschlag durch den jeweiligen Ortswehrleiter durch den Träger die entsprechende Funktion übertragen. Sie müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweilig gültigen Fassung sein. Hierbei sind mindestens die Funktionen zu besetzen, die bei Erreichen der regelmäßigen Einsatzstärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu besetzen ist. Für die Sicherstellung der Funktionen, welche durch die Feuerwehr nach der Personalplanung zu besetzen sind, ist eine ausreichende personelle Reserve einzubeziehen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, Ausnahmen zur Altersgrenze von 67 Jahren sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.
- c) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) dem Ausschluss entsprechend § 17 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

#### § 9

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die während des außerdienstlichen Gebrauchs verloren gegangen, beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Diese Angaben sind unverzüglich durch den Ortswehrleiter an den Gemeindevorstand schriftlich weiterzuleiten.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Dienstweg an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

## § 10 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Gemeindefeuerwehrleitung. Der § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

## § 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bördeland ist der Zusammenschluss der Ortsjugendfeuerwehren.

(2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

## § 12 Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindefeuerwehrleiter auf Vorschlag der Mehrheit der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Gemeindefeuerwehrleiter nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegenüber der Gemeinde.

## § 13 Ortsjugendfeuerwehr

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Jugendwehr gebildet werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Die Ortsjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter und durch den Ortswehrleiter, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.

(6) Die Zugehörigkeit zur Ortsjugendfeuerwehr endet wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- seinen Austritt erklärt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Gemeindefeuerwehrleiter zulässig.

(7) Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Unfallschutzes an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr können jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, der die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Ortsjugendfeuerwehrwart vertritt.

(9) Die Ortsjugendfeuerwehr kann ihr Jugendleben nach einer Jugendordnung gestalten.

## § 14 Ortsjugendfeuerwehrwart

(1) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter nach Anhörung der Ortswehrleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Ortswehrleiter nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Ortswehrleiter,
- Zusammenarbeit mit dem Kinderfeuerwehrwart,
- Aufstellung eines Dienstplanes und

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und des Dienstbetriebes.

(4) Der Dienstplan ist dem Ortswehrleiter zur Kenntnis vorzulegen.

(5) Jugendfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

### § 15 Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeinde- und Ortswehrleiter, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen. Dieser sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein.
- (4) Kinderfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.
- (5) Geeignete Kinder von 6 – 10 Jahren können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter.
- (6) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (7) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Diensten und Veranstaltungen teilnehmen.
- (8) Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Kleidung soll sich von der, der Jugendfeuerwehr unterscheiden.
- (9) Den Eltern der Mitglieder der Kinderfeuerwehr ist mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr zu berichten.

### § 16 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung führt den Namen der Ortsfeuerwehr, welcher sie angehört.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Leiter der Musikabteilung.

### § 17

#### Fördernde Mitglieder

Einwohner der Gemeinde, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der Einsatzabteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als för-

dernde Mitglieder beitreten.

Im Rahmen dieser Abteilung können in den Ortsfeuerwehren Frauengruppen gebildet werden.

### § 18

#### Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortswehrleitern, deren Stellvertreter und Vertretern jeder Abteilung aller Ortsfeuerwehren, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung.  
Vertreter der Jugendabteilungen können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.  
  
Je angefangenen 10 Mitgliedern einer Abteilung einer Ortsfeuerwehr kann ein Delegierter gestellt werden. Grundlage bildet die Statistik Feu 905 mit Stand 31.12. des Vorjahres.  
Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreters kann dafür zusätzlich ein weiterer Vertreter der Einsatzabteilung entsandt werden.
- (2) Bezüglich des Vorschlags zur Wahl des Gemeindeführers sowie der Stellvertreter sind nur die Vertreter der Einsatzabteilungen stimmberechtigt.  
Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belegungen der Freiwilligen Feuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, mindestens 3 Ortsfeuerwehren oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlängert.  
Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.  
Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

- (6) Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

- (7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

## § 19

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung.

Die Mitglieder der Jugendabteilung können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Der Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter nehmen daran teil.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere

- a) die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Bezüglich des Vorschlagsrechts zur Wahl des Gemeindevorstandes und des Ortswehrleiters sowie der jeweiligen Stellvertreter sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilung stimmberechtigt.

Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Bereichen der Ortsfeuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindevorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

## § 20

### Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft, ausschließen. Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes Tätigkeiten ausüben,

- die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ schaden könnte. Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 21

### Jubiläen und Verabschiedungen

(1) Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.

(2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.

(3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ehrengaben zum 10-jährigen Dienstjubiläum, sowie an allen darauffolgenden 10 Dienstjahren.

## § 22

### Sterbe- und Todesfälle

(1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr verfasst eine Todesanzeige und veranlasst die Veröffentlichung.

(2) Der Verstorbene erhält zu dessen Beisetzung ein Trauergebilde mit Schleife vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Es erfolgt eine offizielle Teilnahme an der Beisetzung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr und des Gemeindevorstandes.

## § 23

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 24

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Bördeland vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bördeland, den 27.04.2018

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

**Beschluss 02 – 03 / 2018 – Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

- |   |  |
|---|--|
| 1.a) Gemeindeführer   | 150,00 Euro  |
| b) 1. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung                | 100,00 Euro  |
| c) 2. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz | 100,00 Euro  |
| d) Ortswehrlinienführer   | 100,00 Euro  |
| e) Gemeindejugendfeuerwehrlinienführer                                  | 80,00 Euro   |
| f) Ortsjugendfeuerwehrlinienführer                                      | 50,00 Euro   |
| g) Ortskinderfeuerwehrlinienführer (mindestens 5 Kinder)                | 50,00 Euro   |
| h) Ortsfeuerwehrlinienführer  | 50,00 Euro<br>(Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Einsatzfahrzeug) |
| i) Ortsfeuerwehrlinienführer  | 25,00 Euro<br>(Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzfahrzeug)          |

2. Ein stellvertretender Ortswehrlinienführer, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

**§ 2**

**Zahlung und Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung**

1. Die pauschalisierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1a, d, e, f und g genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

**§ 3**

**Entgangener Arbeitsverdienst**

1. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstaufschlag auf Nachweis (Grundlage: Einkünfte des letzten Kalenderjahres) bis zu einer täglichen regelmäßigen Arbeitszeit von maximal 8 Stunden erstattet, jedoch höchstens 200,00 € je Tag. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 16,00 €/h, jedoch höchstens 128,00 € je Tag.
4. Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten einen pauschalisierten Stundensatz in Höhe von 10,00 €, jedoch höchstens 50,00 €/Tag.
5. Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
6. Erstattungen nach Nr.1- 5 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

**§ 4**

**Auslagensatz**

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 5**  
**Reisekostenvergütung**

Mitgliedern der FF im Einsatzdienst wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.  
Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 6**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.10.2017 außer Kraft.

Bördeland, den 27.04.2018

Bernd Nimnich  
Bürgermeister

**Beschluss 03 – 03 / 2018 – Vertrag über die Übernahme der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofes Großmühligen durch die Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 Abs. 2 Nr. 17 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung im Ortschaftsrat OT Großmühligen nachfolgenden Vertrag über die Übernahme der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofes Großmühligen durch die Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 04 – 03 / 2018 – Vereinbarung zum Erreichen der Verkehrssicherheit des Grundstückes und den darauf stehenden baulichen Anlagen des Evangelischen Friedhofes Großmühligen**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung im Ortschaftsrat OT Großmühligen nachfolgende Vereinbarung zum Erreichen der Verkehrssicherheit des Grundstückes und den darauf stehenden baulichen Anlagen des Evangelischen Friedhofes Großmühligen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschlussvorlage 05 – 03 / 2018 - Satzung der Gemeinde Bördeland zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung aller Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 26.04.2018, die Satzung der Gemeinde Bördeland zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Satzung**  
**zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 26.04.2018, die Satzung der Gemeinde Bördeland zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“.

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) In der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen Weisleben und Zens obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 54 Abs.1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit Sitz in 39218 Schönebeck im Grundweg 83 und dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne in der Ernst-Thälmann-Str. 14.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG-LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind, sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ nach § 56 a WG - LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Die Gemeinde Bördeland ist gemäß § 54 Abs. 3 WG-LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“.

(4) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsver-

bandes „Elbaue“ gehören die OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Welsleben, Kleinmühlingen und Eggersdorf.

- (5) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ gehören die OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde legt gemäß § 56 Abs. 1 des WG LSA die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die für die Umlegung entstehenden Verwaltungskosten für die Gemeinde auf die Umlageschuldner um.

## § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs.1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5 Ermittlung des umlagepflichtigen Aufwandes

Als umlagefähiger Aufwand gelten die Beiträge, die die Gemeinde Bördeland jährlich an die Unterhaltungsverbände nach § 1 zu zahlen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.

§ 6  
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Gemeinde Bördeland. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 7 Umlagesatz

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages, sowie für die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten der Gemeinde sind die Grundstücke.
- (2) Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagesatzung festgelegt.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

## § 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Bördeland binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Bördeland ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten

nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Bördeland zulässig.

- (2) Die Gemeinde Bördeland darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
  2. § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
  3. § 8 Abs.4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen ( wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Bördeland nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. § 8 Abs. 5 verhindert, dass die Gemeinde Bördeland an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

#### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann im Sinne des § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017, am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 29.01.2016 außer Kraft.

Bördeland, den 27.04.2018

Bernd Nimnich  
Bürgermeister

#### **Beschluss 06 – 03 / 2018 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland**

##### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens dazu:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes (B-Planes) vorgebrachten Anregungen von der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:

##### **a) berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise vom**

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen

##### **b) teilweise werden berücksichtigt die Hinweise vom**

- Salzlandkreis

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog (Seite 1 bis 14)** als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Landesverwaltungsamt LSA, das Landesamt für Geologie und Bergwesen und den Salzlandkreis vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan **Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Feb. 2018) und dem Text (Teil B, Stand Feb. 2018) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Feb. 2018) wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dann den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

5. Der Gemeinderat beschließt den seit 22.12.2016 wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Einheitsgemeinde Bördeland, für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens im Wege der 1. Berichtigung anzupassen. Der Geltungsbereich ist als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO bzw. Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5. darzustellen.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 07 – 03 / 2018 - Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle, im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017

(BGBl. I S. 3634) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates Großmühligen die Behandlung/ Abwägung der vorliegenden Anregungen in den Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2018 bis zum 02.02.2018 sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes vorgetragen wurden.

Die Abwägung des Gemeinderates, entspricht dem in der Anlage Abwägungskatalog aufgeführten Ergebnis. Die Anlage Abwägungskatalog (Seite 1 bis 13) ist Bestandteil des Beschlusses.

Das mit der Planung beauftragte Planungsbüro wird beauftragt, folgenden Träger öffentlicher Belange und Bürgern deren Anregungen/ Hinweise den Inhalt des B-Planes wesentlich berühren vom Ergebnis der Abwägung Kenntnis zu geben:

- a) berücksichtigt werden Anregungen/ Hinweise:
  - Christina Westphal
- b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen/ Hinweise:
  - Salzlandkreis
  - Stadt Schönebeck (Elbe)

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 08 – 03 / 2018 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle, im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung

des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Großmühligen den Bebauungsplan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“, An der Ölmühle, im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Februar 2018) und dem Text (Teil B, Stand Februar 2018) als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Februar 2018) mit Anlage 1 Umweltbericht sowie Anlage 2 Immissionsprognose für Geruch mit der gutachterlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen für die Stadt Schönebeck mit dem Kurzentrum Bad Salzelmen wird gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 09 - 03 / 2018 - Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 03 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im OT Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Kleinmühligen, die Aufhebung des Beschlusses Nr. 02 – 09 / 2012 vom 13.12.2012 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 03 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im OT Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland.

Die Aufhebung kann erfolgen, da zur Umsetzung der Ziele der bestehenden Biogasanlage das Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ eingeleitet wurde.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 10 – 03 / 2018 - Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im OT Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017

(BGBl. I S. 3634) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Kleinmühligen die Behandlung/ Abwägung der vorlie-

genden Anregungen in den Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.12.2017 bis zum 15.01.2018 sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes vorgetragen wurden.

Die Abwägung des Gemeinderates, entspricht dem in der Anlage Abwägungskatalog aufgeführten Ergebnis. Die Anlage Abwägungskatalog (Seite 1 bis 20) ist Bestandteil des Beschlusses.

Das mit der Planung beauftragte Planungsbüro wird beauftragt, den Behörden, die Anregungen und Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

Aus den öffentlichen Auslegungen liegen keine Stellungnahmen vor.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 11 – 03 / 2018 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühlungen“ im OT Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Kleinmühlungen den Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühlungen“ im OT Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand März 2018) und dem Text (Teil B, Stand März 2018) als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung März 2018) einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühlungen“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 14 – 03 / 2018 – Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen des Amts- und Landgerichts, Wahlperiode 2019 – 2023**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), des § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in den derzeit gültigen Fassungen und gemäß dem RdErl. des MJ, MI und MS vom 19.12.2017- 3221-401.2821/2017 (MBl. LSA Nr. 51/2017 vom 29.12.2017) die Aufnahme von 10 Bewerbern aus der Gemeinde Bördeland in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen des Amtsgerichts Schönebeck und des Landgerichts Magdeburg.

Die Vorschlagsliste der Bewerber liegt dieser Beschlussvorlage bei.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 12 – 03 / 2018 - Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 13 – 03 / 2018 - Grundstücksangelegenheit Kleinmühlungen (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Bördeland für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Schönebeck und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Schönebeck gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 14.05.2018 - 22.05.2018 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Bördeland, Bürgerbüro, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden der Gemeinde Bördeland sind:

Montag	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.15 Uhr	

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der o.g. Behörde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das II. Quartal 2018**

Am 15.05.2018 werden folgende Steuern für das II. Quartal fällig:

#### **Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Alle Steuerpflichtigen, die **nicht** am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, -unter **Angabe des Kassenzzeichens**- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES  
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34

Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78

Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich

Wanzleben, den 20.04.2018

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17 – 19  
39164 Wanzleben

**Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis  
Börde, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24BK0020**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)\***

#### **Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

**09.07.2018 bis 17.07.2018**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, **Zimmer A1.05** während der üblichen Dienststunden aus.  
(Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 15:30 Uhr)

#### **Anhörungs- und Erläuterungstermin**

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den

**18.07.2018 und 19.07.2018**

in den Saal der Heimatstube Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle Herrmann werden anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen.

In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

gez. Mathias Arnold

\*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt**

**Flurbereinigung Tarthun  
Salzlandkreis  
Verf.-Nr. ASL 6.135**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss  
Feststellung der Wertermittlung**

Gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 6.135, festgestellt.

In dem Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis wurde die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Flächen nach §§ 27 ff. FlurbG als Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt. Die Wertermittlung bestimmt, dass die Grundstücke eines jeden Teilnehmers in einem bestimmten Wertverhältnis zu allen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes stehen. Sie dient damit der Bemessung der Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte in dem Jahr 2007, durch Schätzer der Finanzverwaltung Sachsen-Anhalt, eine Nachschätzung.

Die aus der Bodenschätzung vorliegenden Daten wurden durch einen Feldbegang auf die Anwendbarkeit im Flurbereinigungsgebiet überprüft und soweit erforderlich, den Erfordernissen der Flurbereinigung angepasst. Am Feldbegang nahmen unter Führung des ALFF ein landwirtschaftlicher Sachverständiger sowie Vertreter der Eigentümer, Vertreter der Bewirtschafter und Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft teil.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nach § 32 FlurbG vom 29.01.2018 bis 09.02.2018 während der Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, und darüber hinaus am 13.02.2018 von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Zu dem am 15.02.2018, 10.30 Uhr, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ring-

straße 52, 38820 Halberstadt, Raum 18 durchgeführten Anhörungstermin erschienen drei Teilnehmer. Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die zu diesem Termin anwesenden Angehörigen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erläutert. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nicht vorgebracht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Obere Flurbereinigungsbehörde, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale), erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

gez. Christoph Schierhorn

**Bekanntmachung  
der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.04.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Immissionsprognose für Geruch mit der Stellungnahme zu den Auswirkungen für die Stadt Schönebeck mit dem Kurzentrum Bad Salzelmen und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von  
13:00 bis 17:30 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von  
13:00 bis 16:30 Uhr**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Immissionsprognose für Geruch mit der Stellungnahme zu den Auswirkungen für die Stadt Schönebeck mit dem Kurzentrum Bad Salzelmen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

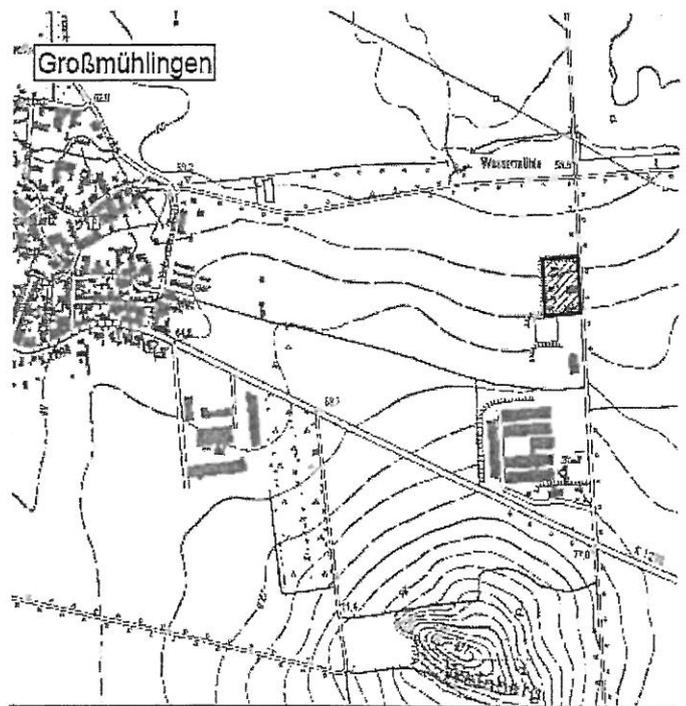
Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 09.05.2018

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Der Übersichtsplan zeigt schraffiert den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 04 „Umladestation für kompostierbare Bioabfälle“ An der Ölmühle im OT Großmühligen der Gemeinde Bördeland**



**Bekanntmachung  
der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im Ortsteil Kleinmühligen  
der Gemeinde Bördeland**

---

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.04.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im Ortsteil Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im Ortsteil Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von  
13:00 bis 17:30 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von  
13:00 bis 16:30 Uhr**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs

begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 09.05.2018

Bernd Nimnich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Der Übersichtsplan zeigt mit der durchbrochenen schwarzen Umrandung den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im OT Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland**



**Bekanntmachung  
der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der  
Gemeinde Bördeland**

---

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.04.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich

des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr**

**Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 09.05.2018

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens



**Bekanntmachung  
der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Bördeland für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 01 „Am Anger“ im OT  
Zens  
der Gemeinde Bördeland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland als Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan funktionslos geworden.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2018 beschlossene Berichtigung des rechts-wirksamen Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens mit der Darstellung als Wohnbaufläche und Grünfläche wird hiermit gem. § 6 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft.

Der berichtigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland ist in dem nachfolgenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den OT Zens dargestellt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Zens wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr**

**Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 6 a Abs. 2 (BauGB) wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Zens ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

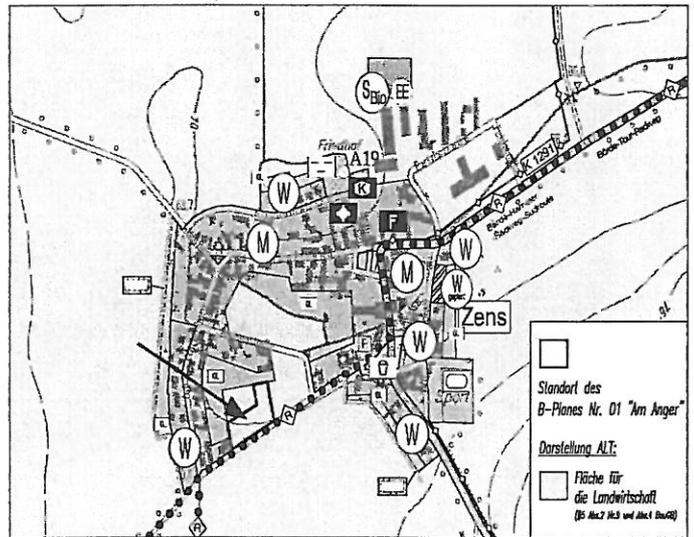
Biere, den 09.05.2018

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Auszug aus dem seit 22.12.2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Bördeland**

Standort des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“



**1. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Bördeland auf der Grundlage des B-Planes Nr.01 „Am Anger“**

Standort des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“

